

## Niedersachsen

### - Zuweisung von Förderschullehrerstunden für die zieldifferente Integration

---

Für **Integrationsklassen** sind in den Bezirken der Landesschulbehörde (Lüneburg, Hannover, Braunschweig, Osnabrück) gewisse Töpfe an Sonderpädagogenstunden vorhanden, deren Volumen unangetastet bleibt. Innerhalb dieses Stundentopfes wird nach Bedarf umgeschichtet, d. h. neue Integrationsklassen können im Rahmen der frei werdenden Stunden genehmigt werden.

Genauere Angaben zu der Größe der Töpfe in den Bezirken der Landesschulbehörde waren bisher aus der Landesschulbehörde nicht zu erhalten.

Folgende Grundsätze gelten für die **Zuweisung von Förderschullehrerstunden**:

Es wird nach dem **Gleichheitsgrundsatz** verfahren, d. h. dass für SchülerInnen wird möglichst der gleiche Umfang an Sonderschullehrerstunden eingesetzt - unabhängig davon, ob der Lernort die Förderschule oder allgemeine Schule ist.

Für Integrationsmaßnahmen wird daher ein Orientierungswert zugrunde gelegt, der sich aus der Stundenbemessung für ein einzelnes Kind in der jeweiligen Klassenstufe der entsprechenden Sonderschule ergibt. Der individuelle Förderanteil für ein Kind in der Sonderschule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung errechnet sich aus der Anzahl der Stunden (35) durch die Klassengröße (7). Demzufolge werden für ein Kind mit dem Förderbedarf geistige Entwicklung in einer Integrationsklasse ca. 5 SoL-Stunden gewährt.

**Der Erlass ‚Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung‘ vom 09.02.2004** (s. [www.schule.de](http://www.schule.de)) sieht hierzu vor: Für die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die zieldifferent in **Integrationsklassen** an anderen Schulformen unterrichtet werden, gibt es folgende Stunden als Zusatzbedarf von Förderschullehrkräften für die Förderschwerpunkte

- |                               |                      |            |
|-------------------------------|----------------------|------------|
| • <b>Geistige Entwicklung</b> |                      | <b>5,0</b> |
| • <b>Lernen</b>               | bis 4. Schuljahrgang | <b>2,0</b> |
|                               | ab 5. Schuljahrgang  | <b>3,0</b> |

Die Stundenangaben sind Orientierungswerte. Die Zuteilung kann ggf. bei begründetem Mehrbedarf auf dem Verhandlungsweg mit den Regionaldezernenten aufgestockt werden, die Schule kann auch pädagogische Mitarbeiter/Erzieher bei der Landesschulbehörde beantragen. Bei Bedarf können Erziehungsberechtigte einen Integrationshelfer / Eingliederungshilfe nach dem SGB XII bzw SGB VIII (KJHG) für ihr Kind beim Sozial- bzw. Jugendamt beantragen.

*Anmerkungen:*

- *Die nach dem Gleichheitsgrundsatz zugeteilten Förderschullehrer-Stdn. + ggf. ein Integrationshelfer und - nicht zu vergessen - die Förderressource, die die nicht behinderten Kinder durch ihr förderndes Lernvorbild und ihre erfahrungsgemäß bereitwilligen Hilfestellungen ausmachen, ergeben auch bei der Integration eines einzelnen besonders förderbedürftigen Kindes in der Regel eine ausreichende personelle Ausstattung.  
Übrigens: Gemäß Pkt. 4 S. 6 des o. g. Erlasses bekommen Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen keine Lehrerstundenzuweisungen pro Klasse mehr, sondern 2 Stdn. pro Kopf!!!*

•

Die Lehrerversorgung für **Grundschulen mit sonderpädagogischer Grundversorgung in Regionalen Integrationskonzepten (RIKs)** geht nicht zu Lasten der Lehrerversorgung an Förderschulen. Die dafür benötigten Stunden werden aus dem Gesamttopf des Landes abgezweigt.

Eine Grundschule im RIK erhält für ihre Schüler eine sonderpädagogische Fachkraft in einem wöchentlichen Stundenumfang, der sich aus der Anzahl der Klassen einer Schule x 2 errechnet. Diese Stunden sind nicht kindorientiert berechnet, sondern sie ergeben eine pauschale Zusatzausstattung auf Dauer, die in den Schulen im RIK bedarfsgemäß eingesetzt werden.

SchülerInnen mit dem Förderbedarf ‚LERNEN‘ können im Rahmen einer Grundschule mit sonderpädagogischer Grundversorgung zieldifferent gefördert werden. Sie werden in der Regel nicht in Integrationsklassen aufgenommen (s. o.).

Innerhalb eines RIKs können für SchülerInnen mit dem Förderbedarf ‚GEISTIGE ENTWICKLUNG‘ od. mit anderer schwerwiegender Beeinträchtigung Integrationsklassen eingerichtet werden.